

ERKLÄRUNG DER FRANZÖSISCHEN DELEGATION (Danielle Domboy / Jean-François Blet) ANLÄSSLICH DER BEOBACHTUNG DES PROZESSES GEGEN RONALD AUGUSTIN IN BOCKEBURG (13.3.1975)

Wir sind nach Bückeburg gekommen, um die Bedingungen zu beobachten, unter denen der Prozess gegen den politischen Gefangenen Ronald Augustin stattfindet.

Wir haben festgestellt, daß dieser Prozess nicht in dem Gerichtsgebäude, wo er normalerweise stattfinden müsste, abläuft, sondern in einem Gefängnis. Dieses Gefängnis liegt selbst in einer kleinen abgelegenen Stadt; die Gefängnisbauten befinden sich auf freiem Feld; dieses Gefängnis macht den Eindruck einer belagerten Festung, umgeben von Stacheldraht, überwacht von Fernsehkameras, abgesichert durch bewaffnete Posten. Die Bedingungen des Zutritts zum Zuhörer-raum haben uns besonders beeindruckt:

Systematisches Photokopieren der Ausweispapiere -

Peinlich genaue körperliche Durchsuchung, die in meinem Fall besonders lange ausgedehnt wurde, bis eine besonders gefährliche Waffe gefunden wurde - diese Büroklammer.

Nachdem wir dieser Kontrolle unterworfen worden waren, wurden wir in einen engen Gang geführt, der nach den Seiten und nach oben mit Gittern abgesichert war. In diesem Gang ist uns auch die große Zahl von Polizisten in Zivil und in Uniform aufgefallen - ebenso im Prozessaal.

Die isolierte Lage des Gefängnisses, die von bewaffneter Polizei durchgeführte Kontrolle und die für Prozessbesucher besonders erniedrigenden Durchsuchungsbedingungen bringen eines der grundlegenden Rechte jedes demokratischen Staates in Gefahr: die Öffentlichkeit der Prozesse. Der freie Zugang zu den Prozessverhandlungen ist in Frage gestellt auch dadurch, daß sie an einem schwer erreichbaren Ort stattfinden und daß es nicht möglich ist, an den Verhandlungen teilzunehmen, ohne sich von der Polizei durchsuchen zu lassen.

ERKLÄRUNG DER FRANZÖSISCHEN DELEGATION ZUR BEOBACHTUNG DES  
PROZESSES GEGEN RONALD AUGUSTIN IN BOCKEBURG ZUM AUSSCHLUSS  
VON RECHTSANWALT DR. KLAUS CROISSANT (13.3.1975)

Wir sind auch hierher gekommen, um unserer Bestürzung Ausdruck zu geben, die wir hatten, als wir von der Ausschlußmaßnahme erfuhren, die unseren Kollegen Klaus Croissant trifft. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die ihresgleichen in den europäischen Ländern sucht. - Ich spreche natürlich von demokratischen Ländern, bisher war es allerdings das Privileg von Diktaturen, solche Maßnahmen zu treffen.

Daß man einem Verteidiger untersagt, den Angeklagten, der ihn gewählt hat, zu besuchen, daß er ihm nicht einmal mehr schreiben kann und daß er nicht mehr die Möglichkeit hat, ihn zu beraten, dabei handelt es sich um einen schwerwiegenden Angriff auf die Verteidigerrechte. Der angegebene Grund - ein Interview in einer Zeitschrift - erscheint uns ebenso schockierend: das heißt genau gesagt, Menschen, die seit Monaten, ja seit Jahren in Gefangenschaft sind, jede Ausdrucksmöglichkeit zu verweigern: das heißt, in der Realität, ihnen jede Verteidigungsmöglichkeit zu untersagen. Übrigens ist die Anwesenheit von ausländischen Verteidigern, z.B. den französischen, die den Antrag gestellt haben, die politischen Gefangenen mitzuverteidigen, durch das Stuttgarter Gericht abgelehnt worden.

Dies scheint uns im Widerspruch zu stehen mit den Regeln der EWG. Ich darf hinzufügen, daß nicht einmal Chile die Anwesenheit ausländischer Anwälte verweigert hat!

Haben die Gerichte Angst vor Anwälten? Wer soll glauben, daß die freie Rede vor einem Gericht die Sicherheit des deutschen Staates bedroht?

Hier wird der Angeklagte nicht nur eines Verteidigers beraubt, sondern, wie wir erfahren haben, ihm sogar ein vom Gericht bestellter Zwangspflichtverteidiger aufgezwungen. Einen Angeklagten jeder Ausdrucksmöglichkeit zu berauben, ihn von einem vom Staat bestellten Verteidiger verteidigen zu lassen, heißt seine persönliche und politische Identität zu verneinen: Es handelt sich hier um eine Justizkarikatur.

Diese Tatsachen sind besonders schwerwiegend: das Recht jedes Angeklagten auf Verteidigung, auf eine freie Verteidigung, ist eines der Grundrechte unserer westlichen juristischen Systeme. Die Rechte der Verteidigung anzugreifen, bedeutet, die grundsätzlichsten Menschenrechte zu verletzen. Das heißt, die Freiheit in Gefahr zu bringen.

Darf ich anfügen, daß uns - die Franzosen - diese Angriffe auf die Freiheit an die düstersten Stunden zwischen den beiden Weltkriegen erinnern.

Unsere Aufgabe ist es, die europäische und internationale Öffentlichkeit auf den Plan zu rufen, sie wachsam zu machen gegenüber diesem Räderwerk, das sich hier einrichtet, bevor es zu spät ist, dieses anzuhalten.

Wir werden bei unserer Rückkehr sämtliche juristischen Organisationen, Richter und Anwälte, welches auch ihre politische Linie sei, auffordern, aktiv zugunsten von Rechtsanwalt Klaus Croissant einzutreten, ihm ihre ganze Solidarität zu erweisen. Rechtsanwalt Klaus Croissant wird hier zum Symbol der in den Dreck getretenen Verteidigungsrechte und der bedrohten Freiheit.

Friedrich Rindler, 14.3.75

### Juristen informierten sich

BÜCKEBURG, 13. März (AP). An der Schwurgerichtsverhandlung des Osnabrücker Landgerichts gegen den 26jährigen holländischen Anarchisten und mutmaßlichen Baader-Meinhof-Helfer Ronald Augustin in der Justizvollzugsanstalt Bückeburg bei Hannover hat am Donnerstag eine internationale Juristenkommission als Beobachter teilgenommen. Sechs Juristen aus Irland, Frankreich und England informierten sich auf Einladung des Stuttgarter Rechtsanwalts und Augustin-Verteidigers Klaus Croissant über die westdeutsche Gerichtspraxis. Croissant, der im großen Anarchistenprozeß in Stuttgart Andre Baader verteidigen will, trug am Rande der Schwurgerichtsverhandlung vor, daß er dies erneut seinen Protest gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart für ihm wenige Wochen vor Beginn der Stuttgarter Hauptverhandlung am 21. Mai jeglichen mündlichen oder schriftlichen Kontakt mit seinem Klienten Baader zu untersagen.

Süddeutsche Zeitung Nr. 61

14.3.75

### Sechs ausländische Juristen beobachten Augustin-Prozeß

Bückeburg (AP)

An der Schwurgerichtsverhandlung des Osnabrücker Landgerichts gegen den 26jährigen holländischen Anarchisten und mutmaßlichen Baader-Meinhof-Helfer Ronald Augustin in der scharf bewachten Justizvollzugsanstalt Bückeburg bei Hannover hat am Donnerstag eine internationale Juristenkommission als Beobachter teilgenommen. Sechs Juristen aus Irland, Frankreich und England informierten sich auf Einladung des Stuttgarter Rechtsanwalts und Augustin-Verteidigers Klaus Croissant über die westdeutsche Gerichtspraxis.

In der Verhandlung wurden in Abwesenheit des Angeklagten drei Kriminalbeamte aus Hannover und Berlin gehört. Diese Zeugen hatten dienstlich mit Augustin zu tun. Dabei wurden unter anderem Augustins Versuche geschildert, Kassiber aus dem hannoverschen Untersuchungsgefängnis zu schmuggeln und seinen Anwälten oder Freunden zuzuspielen.

Erklärung der Irischen Delegation auf der Pressekonferenz  
in Bückeburg am 13. März 1975.

Die " Association for Legal Justice " - Gruppe Dublin - ist auf Einladung der Verteidiger in diesem Prozess und des Internationalen Verteidigungskomitees für politische Gefangene in Westeuropa nach Bückeburg gekommen. Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit Delegierten aus anderen europäischen Ländern den Prozess gegen Ronald Augustin im Gefängnis von Bückeburg zu beobachten und weitere Informationen über die Behandlung von politischen Gefangenen und die Handhabung der Sondergesetzgebung in diesem Land einzuholen.

Die " Association for Legal Justice " ist keine politische Organisation. Sie hat eine geschriebene Satzung. Sie kümmert sich einzig um die Wahrung der fundamentalen Rechte der Bürger, der politischen und der nicht politischen Gefangenen und die Einhaltung der Grundrechte.

Der irischen Delegation ist aufgefallen, daß der Prozess in Bückeburg nicht in einem Gerichtsgebäude sondern in einem Gefängnis abgehalten wird. Zusammen mit der Anwesenheit para-militärischer Einheiten schafft dies eine ungünstige bedrückende Atmosphäre und spricht den Angeklagten schuldig, schon bevor ein Urteil verkündet worden ist. Da der Angeklagte solange als unschuldig anzusehen ist bis das Gegenteil bewiesen ist, sind wir der Meinung, daß diese ungünstige Atmosphäre den Fall Augustin mit Vorurteilen belastet.

Wir kennen natürlich das Argument der Behörden, daß dieser Prozess ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt. Das Gericht bezieht seine Informationen betreffs die Sicherheit von der politischen Polizei. Wir glauben aber, daß das Gericht der Meinung der Polizei mehr Gewicht beigemessen hat als der Beachtung der Rechte des Angeklagten. Der Grundsatz, daß dem Angeklagten unter allen Umständen ein vorurteilsfreies Verfahren gewährt werden muß, muß respektiert werden. Das Gericht hätte darauf bestehen können, daß das Verfahren in einem ordentlichen Gerichtsgebäude stattfindet.

Die irische Delegation kennt nur zu gut aus eigener praktischer Erfahrung in der Republik Irland die unnötige Anwesenheit der irischen Streitkräfte bei Prozessen vor dem Sondergericht in Dublin. ( Wir betonen, daß es in diesem Sondergericht niemals zu Schwierigkeiten gekommen ist, auch dann nicht, wenn das Militär nicht anwesend war.)

Zwar scheint der Prozessverlauf selbst in Bückeburg in der Hauptsache normal zu verlaufen - verglichen mit den Vorgängen an den Sondergerichten in Dublin, - nämlich keine Jury, das Schweigen des Angeklagten kann ihn selbst beschuldigen, die Richter im Prozess können durch Gerichtsbeschluß abgesetzt werden - dagegen steht aber die Tatsache, daß hier ein Verteidiger ausgeschlossen werden kann unter dem bloßen Verdacht der politischen

Unterstützung seines Mandanten. Das ist unglaublich und in der Tat gefährlich für die Freiheit in einer freien Demokratie.

Dieser vorläufige Ausschluß eines Verteidigers eliminiert die Vorzüge grundlegender demokratischer Vorgehensweisen und verhöhnt das Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten bestehen sollte. Kurz, es trägt dazu bei, eine ungünstige Atmosphäre für den Prozess zu schaffen.

Darüberhinaus ist der Delegation besonders aufgefallen, daß von vornherein ein Ungleichgewicht zugunsten der Verfolgungsorgane dadurch geschaffen worden ist, daß die Verteidigung ständig daran gehindert worden ist, alle die Beweisakten hinzuzuziehen, die für eine ordnungsgemäße Verteidigung notwendig sind.

Wir betonen daß sogar in den Sondergerichten in Dublin ein Prozess verschoben wird, wenn die Verteidigung nicht alle Beweisakten zur Verfügung hat und zwar solange, bis alle Beweisstücke herangeschafft sind. Wenn man die Länge des Augustin-Prozesses in Betracht zieht, so kann es sicherlich nicht unmöglich gewesen sein, den Prozess solange zu verschieben, bis die Frage der Beweisakten endgültig geklärt ist.

Die irische Delegation ist beunruhigt über die Hintergründe dieses Prozesses. Nach unserer Einschätzung sind sie wichtig, weil sie die momentane psychologische Situation des Angeklagten bestimmen und damit seine Verhandlungsfähigkeit in Frage stellen. Durch Dokumente wissen die Delegierten von der Folter und den herabwürdigenden Haftbedingungen, unter denen Ronald Augustin zu leiden hatte. Die Delegation weiß, daß Ronald Augustin 8 Monate lang im Gefängnis von Stuttgart in strenger Einzelhaft gehalten worden ist und mehr als sechs Monate im Toten Trakt

des Gefängnisses Hannover zugebracht hat. Wir wissen auch, daß Ronald Augustin über drei Monate zwangsernährt worden ist. Nach unseren Erfahrungen in Großbritannien könne wir sagen, daß Zwangsernährung eine Form von Folter ist.

Die Delegation weist auf die Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen hin, eine Regelung, die im August 1955 von den Vereinten Nationen angenommen worden ist. Wir verweisen auf die Artikel 27/31 und 32/1. Wir unterstellen, daß die deutschen Gefängnisbehörden diese Artikel verletzt haben, im besonderen verweisen wir auf den Artikel 3 der europäischen Menschenrechtskonvention und behaupten, daß die deutschen Behörden auch diesen Artikel verletzt haben.

Die Delegation möchte betonen, daß es sie verwundert, daß die Beweise gegen den Angeklagten durch das BKA gesammelt worden sind. Vor unserer Ankunft in Deutschland haben unsere Untersuchungen ergeben, daß das BKA die zentrale Behörde für alle politischen Verfahren ist und daß es hier trotz der Anklage des versuchten Mordes mit diesem Verfahren befasst ist.

Die Delegation sieht keinen Grund für die Notwendigkeit einer zentralen Ermittlungsbehörde und stellt die Frage, warum ihre

Existenz in einem demokratischen Staat erwünscht ist. In der irischen Republik gibt es keine vergleichbare Behörde und das, obwohl in den 6 nordirischen Provinzen eine Kriegssituation herrscht.

Schließlich kann die Delegation nicht verstehen, warum es Gesetze gibt, die die Verteidigung in irgendeiner Weise einschränken. Sie sieht mit Sorge, daß solche Gesetze bestehen, z. B. die Beschränkung der Verteidigung auf die Verteidigung jeweils nur eines Gefangenen. Solche Beschränkungen gibt es weder in Irland, noch in Frankreich, noch in den USA.

Darüberhinaus ist es Möglich, daß das Gericht einen Pflichtverteidiger beruft, der nicht das Vertrauen des Angeklagten hat. Das verunmöglicht jegliches Vertrauen zwischen dem Zwangspflichtverteidiger und den Anwälten des Vertrauens. Die "Association für Legal Justice" befürchte, daß diese Maßnahme allmählich das Vertrauen des Volkes auf die Gesetze zerstört.